

## Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 37

Sitzung	20. März 2013
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20  zu Traktandum 442 - 444: Roberto Trombini, Leiter Hochbau  zu Traktandum 451: Josef Eberle, Museumsleiter Jürgen Schindler, Archivar Engelbert Schädler, Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik Franz Gassner, Fachsekretär
entschuldigt	–
Protokoll	Maria Sele

### Traktanden

441. Genehmigung des Protokolls vom 26. Februar 2013
442. Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes
443. Gewährung eines Grenzbaurechtes zur Gemeindeparzelle Nr. 1696 (Kirche und Rathaus) für eine Büroerweiterung des Architekturbüros PIT BAU
444. Auftragserteilung an Raumplaner Florin Frick für die Beratung der Gemeinde Triesenberg in der Ortsplanung im Jahr 2013
445. Strassensanierung und Werkleitungsbau Zentrum Malbun, Baulos 2 / Auftragsvergaben
446. Strassensanierung und Werkleitungsbau Wangerbergstrasse, Baulos 6 / Auftragsvergaben
447. Belagseinbau beim Parkplatz Schneeflucht und Gestaltung Schlucherparkplätze / Auftragsvergaben

- 448. Ersatzanstellung für Kaplan Johannes Schwarz
- 449. Frühpensionierungs-Reglement der Gemeinde
- 450. Information und Diskussion über die Arbeiten im Archiv- und Kulturbereich, die Kulturgütersammlung und das Walsermuseum

\* \* \*

#### **441. Genehmigung des Protokolls vom 26. Februar 2013**

##### **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt. (einstimmig)

#### **442. Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes**

Bemerkung: Vernehmlassungsbericht am 30. November 2012 an die Gemeinderäte verteilt

Gast: Roberto Trombini, Leiter Hochbau

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission

Begründung/Sachverhalt

Die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) hat sich am 20. Februar 2013 mit dem Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes auseinandergesetzt und eine Stellungnahme über die wesentlichsten Inhalte verfasst. Zudem hat sich die BRK erlaubt, auch zu anderen Artikeln des Baugesetzes Stellung zu nehmen. Redaktionelle Änderungen wurden von der BRK nicht beachtet, solche sind in der Stellungnahme der Bauverwaltungskonferenz der Gemeinden Liechtensteins berücksichtigt.

##### **zu Art. 21 Abs. 3 Überbauungsplan**

Der Inhalt des Planungsberichts soll bei einem Überbauungsplan in Kurzform in die Präambel der Sonderbauvorschriften übernommen werden. Daher ist kein eigener Planungsbericht erforderlich.

##### **zu Art. 24 Abs. 3 Gestaltungsplan**

Der Inhalt des Planungsberichts soll bei einem Gestaltungsplan in Kurzform in die Präambel der Sonderbauvorschriften übernommen werden. Daher ist kein eigener Planungsbericht erforderlich.

**zu Art. 43 Abs. 1, 2 und 3 Verlagerung der Ausnützung**

Eine Verlagerung der Ausnützungsziffer (AZ) soll nicht nur zwischen direkt anstossenden Grundstücken möglich sein. Eine AZ-Verlagerung in die weitere Nachbarschaft kann bei schwierigen Parzellenstrukturen, für die Siedlung wie auch das Ortsbild, wesentliche Vorteile bringen. Insbesondere würde eine "grossräumigere" Verlagerung der AZ Freihaltungen, Sicherung von Grünbereichen, Spielplätze und ähnliches mehr ermöglichen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass AZ-Verlagerungen kontrolliert und im Sinne der Ortsplanung erfolgen. Eine Streichung von Absatz 2 ist daher nicht sinnvoll. Die Überprüfung der ortsplannerischen Verträglichkeit kann von der Gemeinde erfolgen. Nicht nur die Bruttogeschossfläche sondern auch Nutzungsanteile sollen, auch ohne Planungsverfahren, ins nachbarliche Umfeld verlagert werden können, was für die Ortsentwicklung sehr sinnvolle Lösungen ermöglichen würde.

**zu Art. 48 Abs. 3 und 4 Grenzabstände für Einfriedungen, Lebhäge und Stützmauern zu Nachbargrundstücken**

Die zulässige Höhe von Einfriedungen und Stützmauern (auch bei künstlich aufgeschüttetem Terrain) an der Grundstücksgrenze soll bei 1.25 m belassen werden. Mehrhöhen sollen bei Einfriedungen und Stützmauern durch Abrücken von der Grenze, um das Mass der Mehrhöhe, möglich sein. Eine höhere Einfriedung oder Stützmauer soll im Einverständnis mit dem betreffenden Nachbarn zulässig sein. Zudem sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauordnungen Abweichungen festlegen können. Ausnahmen sollten bei Stützmauern zulässig sein, soweit topografische Verhältnisse dies erfordern. (z.B. Vorplätze, Garagen mit Aussenparkplätzen in Hanglagen) Der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes soll dabei gewährleistet bleiben. Es ist wichtig, dass die Gemeinde – und insbesondere eine Berggemeinde wie Triesenberg – auf die Errichtung und Gestaltung von Stützmauern und Einfriedungen Einfluss nehmen kann.

**zu Art. 48 Abs. 6 Verstösse gegen die Einhaltung der Mindestgrenzabstände und Maximalhöhen von Einfriedungen und Bepflanzungen**

Das per 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Baugesetz hatte zum Ziel, dass für den Vollzug nur eine einzige Instanz zuständig ist. Die Verstösse gegen die Einhaltung der Mindestgrenzabstände und Maximalhöhen von Einfriedungen und Bepflanzungen sind von der Baubehörde und nicht von der Gemeinde im Vermittlungswege zu behandeln. (Die Anmerkungen zu diesem Artikel stammen vom Leiter Hochbau und von Mitgliedern der Bauverwaltungskonferenz kamen dazu positive Rückmeldungen)

**zu Art. 52 Abs. 3 Einfriedungen und Stützmauern zu Strassen**

Die Höhe von Einfriedungen und Stützmauern soll bei 1.25 m belassen werden. Mehrhöhen sollen bei Einfriedungen und Stützmauern durch Abrücken von der Grenze, um das Mass der Mehrhöhe, möglich sein. Auch bei Stützmauern und Einfriedungen entlang von Strassen, die generell für das Ortsbild sehr prägend sind ist es wichtig, dass die Gemeinde ein entsprechendes Mitspracherecht erhält.

**Art. 52 Abs. 5 Strassenabstand, neuer Artikel**

Die Baubehörde kann nach Rücksprache mit der Gemeinde, in Abwägung privater und öffentlicher Interessen, abweichende Regelungen für den Mindestabstand nach Art. 52, Absatz 1 (Strassenabstände), Absatz 3 (Einfriedungen, Lebhäge und Stützmauern) und Absatz 4 (nicht bewilligungs- und anzeigepflichtige Kleinbauten) zulassen, insbesondere wenn dies topographisch, ortsplannerisch, im Interesse der Verkehrssicherheit, im Interesse des Lärmschutzes oder zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes begründet ist.

**Art. 52 Abs. 6 Strassenabstand-Abgabe von Land zum Ausbau von Strassen, neuer Artikel**

Wenn die verkehrstechnischen Erfordernisse und ortsplanerischen Vorgaben eingehalten werden, gilt in bebauten Gebieten bei Abgabe von Landflächen zum Ausbau von Strassen oder Gehsteigen der ursprüngliche Strassenrand als Messpunkt für den Strassenabstand von künftigen Bauten.

Mit diesem Zugeständnis sollte es noch eher möglich werden, Land für die Schaffung von zusätzlichen Trottoirs oder für die Anlegung von Schulwegen etc. zu erwerben.

**zu Art. 61 Abs. 1 a Abstellplätze für Motofahrzeuge**

Anstatt "auf einem Nachbargrundstück" soll es heissen "auf einem Grundstück in der näheren Umgebung".

Aufgrund der bereichsweise topografisch schwierigen Situation im Triesenberger Gemeindegebiet kann es sehr hilfreich sein, wenn Garagen u/o Besucherparkplätze nicht oder nur zum Teil auf dem Baugrundstück angeordnet werden müssen. Eine grundbücherliche Sicherung solcher ausgelagerter Abstellplätze für Wohnbauten ist zielführend. Bei Abstellplätzen für Mitarbeiter, Gästeparkplätze u.ä. erscheint eine einfachere Regelung angebracht.

**zu Art. 87 Abs. 3 Kontrolle der Bauten**

Es erscheint fragwürdig, ob es zielführend ist, generell bei allen Arten von Bauten auf eine Schlussabnahme zu verzichten. Zu klären wäre, wer die erwähnte Bestätigung unterschreibt. Laut Revisionsvorschlag 2012 wäre dies der verantwortliche Projektant oder bestellte Bauverantwortliche und gemäss Vernehmlassungsbericht wären dies die verantwortlichen Bauherren und deren Beauftragte.

Interessant wäre zudem, welche rechtlichen Auswirkungen diese Bestätigung in Bezug auf Art 99 "Übertretungen" wie auch bezüglich allfälliger Garantieleistungen für die Bauausführung haben kann. Es kann nicht Ziel dieser Gesetzesanpassung sein Verantwortungen an Personen zu übertragen, denen allenfalls das erforderliche Fachwissen oder die Entscheidungsbefugnis über die Ausführung des betreffenden Bauvorhabens fehlt. Im Weiteren wäre zu überlegen, inwieweit diese vorgeschlagene Änderung rückwirkend gelten würde.

**Generelle und ergänzende Bemerkungen zur vorliegenden Revision**

Wie aktuelle Fälle der jüngeren Vergangenheit gezeigt haben, sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten beim Vollzug des Baurechts nicht eindeutig geregelt. Es wäre Aufgabe dieser Revision, die offensichtlich unterschiedlichen Sichtweisen des Baugesetzes und des Gemeindegesetzes zu dieser Thematik abzustimmen.

Zielführend wäre auch beim "Vollzug" eindeutig festzulegen, wer insbesondere bei ortsplanungsrelevanten Fragen die Entscheidungskompetenz hat. Dass die Baubehörde das Ergebnis dieser Entscheidung dann "vorschreibt" ist naheliegend, da sie ja auch den Baubescheid erlässt. Als Beispiel hierzu können u.a. Art. 60 Abs. 1 (Bepflanzung und Umgebungspläne kann die Baubehörde vorschreiben) und Art. 57 Abs. 4 (Farbe, Ausmass und Standorte von Aussenantennen einschliesslich Parabolantennen sind unabhängig von ihrem Ausmass so zu wählen, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen) und ähnliches mehr erwähnt werden.

Eine besondere Problematik in der Gemeinde Triesenberg stellen die Strassenabstände in Gebieten mit grosser Hangneigung oder in Gebieten mit alten Siedlungsbeständen dar. Im Rahmen der Baugesetzrevision ergab sich eine Verschärfung dahingehend, dass gemäss Art. 36 Abs. 3 (altes Baugesetz, LGBl 1947 Nr. 44) z.B. bei Bauten am Hang, aus Gründen der Strassenraumgestaltung sowie zur Einhaltung von Baufluchten, reduzierte Strassenabstände gestattet oder vorgeschrieben werden konnten. Die Option einer Abweichung bei Bauten am Hang ist mit dem neuen Baugesetz entfallen.

Diese neue Regelung stellt eine erhebliche Erschwernis für eine Berggemeinde wie Triesenberg dar. Es ist illusorisch Überbauungs- und Gestaltungspläne für einen beträchtlichen Teil des Triesenberger Strassennetzes innerhalb der Bauzone zu erstellen. Insofern wäre die Wiedereinführung der alten Regelung sehr zweckdienlich.

Falls die Verordnung zum Baugesetz aufgrund der Revision des Baugesetzes geändert wird, weisen wir auf das Schreiben der Gemeindevorstellung Triesenberg vom 5. Juli 2012 an das Hochbauamt hin.

#### Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt der Gemeinderat möge beschliessen, in obigem Sinne eine Stellungnahme an die Regierung abzugeben.

---

Der Leiter Hochbau erläutert den Gemeinderäten die Stellungnahme der Bau- und Raumplanungskommission.

Ein Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass bei den Bestimmungen zur Verlagerung der Ausnützungsziffer der Begriff "weitere Nachbarschaft" verschiedene Auslegungen zulasse und mit dieser Formulierung ein zu grosses Gebiet gemeint sein könnte. Die Gemeinderäte kommen überein, das Wort "weitere" zu streichen.

#### Beschluss

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Baugesetzes ist in obigem Sinne eine Stellungnahme abzugeben. Einzig bezüglich der Verlagerung der Ausnützungsziffer ist vor "Nachbarschaft" das Wort "weitere" wegzulassen. (einstimmig)

#### **443. Gewährung eines Grenzbaurechtes zur Gemeindeparzelle Nr. 1696 (Kirche und Rathaus) für eine Büroerweiterung des Architekturbüros PIT BAU**

Gast: Roberto Trombini, Leiter Hochbau

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorstellung

## Begründung/Sachverhalt

Ulrich Beck ist Eigentümer der Liegenschaft Bergstrasse 4, Parzelle Nr. 1703. Vor drei Jahren wurde das Erdgeschoss umgebaut und seither befindet sich dort das Architekturbüro PIT BAU. Um die Bürofläche vergrössern zu können, gewährte die Gemeinde Triesenberg damals für einen unterirdischen Anbau gegen das Kirchenareal hin ein Grenzbaurecht (GRB 12.5.2009). Auch wurde für einen gedeckten behindertengerechten Parkplatz ein Näherbaurecht erteilt (GRB 3.11.2009).

Das Architekturbüro hat heute Platzmangel und möchte die Bürofläche durch einen eingeschossigen Anbau nach Süden, gegen das Kirchenareal hin, und westlich gegen die öffentlichen WC Anlagen vergrössern. Mit Schreiben vom 15. Februar 2013 an den Gemeinderat ersucht das Architekturbüro nun im Namen des Vermieters Ulrich Beck um die Gewährung des erforderlichen Grenzbaurechts zur Gemeindeparzelle Nr. 1696.

Im Schreiben heisst es: Sie seien nun seit 3 Jahren mit ihrem Architekturbüro bei Ulrich Beck im Erdgeschoss eingemietet. Die Lage habe sich sehr bewährt und das eingeschossige ebenerdige Büro sei für sie optimal. Sie seien gezwungen ihre Bürofläche etwas zu vergrössern und hätten diverse Lösungsansätze geprüft, so zum Beispiel eine Aufstockung des Gebäudes oder einen weiteren Anbau südlich des Gebäudes. Die Aufstockung bedinge den Einbau eines Liftes, was bei diesem Haus sehr schwer machbar sei, da der Hauseingang auf Podesthöhe und nicht auf Geschosshöhe liege. Ein unterirdischer Anbau im Südosten bringe Probleme mit der Belichtung, sei sehr aufwendig und man würde sich für später viel verbauen. Aus diesem Grund sei es das Einfachste und auch vom Aufwand her vertretbar, einen Anbau in der Südwestecke zu realisieren. Es benötige keine Baugrubensicherung, die Erweiterung liege unmittelbar am bestehenden Büro auf gleicher Höhe und die Belichtung sei vorhanden. Um diese Variante realisieren zu können, werde aber ein Grenzbaurecht von der Gemeinde auf die bestehende Geschosshöhe (plus Geländer) benötigt.

Für die Beurteilung stehen dem Gemeinderat ein Situationsplan, der Grundriss, die Ansicht und eine Fotomontage zur Verfügung. Im Weiteren ist der Anbau vor Ort profiliert.

Nach Ansicht des Gemeindebaubüros sollten bei Erteilung des Grenzbaurechts zur optischen Reduktion des Volumens folgende Auflagen gemacht werden:

- Geländer möglichst filigran bzw. transparent
- Anbau von der bestehenden Natursteinmauer etwas zurückversetzt. Keine Erhöhung der bestehenden Mauer.
- Optische Abhebung der Fassade des Anbaus von der Natursteinmauer. Verwendung einer zurückhaltenden Farbe. Fassadengestaltung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

In Zusammenhang mit der Behandlung des Gesuches ist zu erwähnen, dass Ulrich Beck der Gemeinde für den Lift beim Friedhof ein Näherbaurecht gewährte.

## Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge entscheiden, ob das beantragte Grenzbaurecht gewährt wird.

Es wird festgehalten, dass gemäss Fotomontage die private Mauer auf der bestehenden Bruchsteinmauer der Gemeinde, also auf Gemeindeboden, erstellt würde. Somit wäre nicht ein Grenzbaurecht, sondern ein Überbaurecht erforderlich. Der Leiter Hochbau vertritt die Ansicht, dass eine Zurückversetzung der neu zu erstellenden, privaten Mauer an die Grenze und deren Ausführung mit Verputz das Volumen optisch reduzieren würde. Mit der Rückversetzung an die Grenze sei kein Überbaurecht erforderlich.

### **Beschluss**

Das beantragte Grenz- und Näherbaurecht wird an Ulrich Beck erteilt. Die Gestaltung der Fassade und des Geländers sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebaubüro festzulegen. Die Bauherrschaft haftet für allfällige Schäden am WC-Gebäude und der bestehenden Bruchsteinmauer. (einstimmig)

### **444. Auftragserteilung an Raumplaner Florin Frick für die Beratung der Gemeinde Triesenberg in der Ortsplanung im Jahr 2013**

Gast: Roberto Trombini, Leiter Hochbau

Den Gemeinderäten zugestellt bzw. verteilt: Antrag der Gemeindevorsteherung, Tätigkeitsbericht von Raumplaner Florin Frick für das Jahr 2012

#### **Begründung/Sachverhalt**

Die Ortsplanung ist für eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung, zur Erhaltung von Ortsbild- und Wohnqualität, zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten und Vermeidung von Nutzungskonflikten eine fundamental wichtige Aufgabe einer Gemeinde. So werden die Gemeinden denn auch im Baugesetz zur Ortsplanung verpflichtet. Die ortsplanerischen Aufgaben sind oftmals komplex und deren Bewältigung bedingt entsprechendes Fachwissen. Die Gemeinde Triesenberg arbeitet deshalb in ortsplanerischen Fragen seit Jahren mit dem versierten Raumplaner Florin Frick, Dipl. Ing. TU und Architekt SIA, zusammen. Er arbeitet in der Bau- und Raumplanungskommission beratend mit und unterstützt das Gemeindebaubüro in verschiedensten raumplanerischen Angelegenheiten.

Die Entschädigung der ortsplanerischen Beratungstätigkeit des Büros Frick Architekten erfolgt nach effektivem Zeitaufwand. Auf die Stundenansätze gemäss LIA-Vereinbarung wird ein Rabatt von 10 % gewährt. Im Jahr 2013 wird der Aufwand wie folgt geschätzt:

#### **Malbun und Steg**

Ortsplanung allgemein (inkl. Kleinprojekte)	CHF 12 000.–
Diverse spezielle Projekte	CHF 5 000.–
Zentrumsplanung / Öffentliche Bauten und Anlagen / Parkhaus	
Leitbild / Richtplanung für die Entwicklung von Steg	CHF 12 000.–
Reserve für unvorhergesehene Projekte	<u>CHF 3 000.–</u>
	CHF 32 000.–
	=====

### Rheintalseitiges Gemeindegebiet

Ortsplanung allgemein (inkl. Kleinprojekte)	CHF 13 000.–
Diverse Projekte	CHF 7 000.–
Ortsbildschutzgebiet, Spezialbauvorschriften Strassenabstände	
Reserve für unvorhergesehene Projekte	<u>CHF 5 000.–</u>
	CHF 25 000.–
	=====

### Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge den Auftrag für die ortsplanerische Beratung im Jahr 2013 an Architekt Florin Frick erteilen und dafür ein Kostendach von CHF 32 000.– für Malbun/Steg und von CHF 25 000.– für das rheintalseitige Gemeindegebiet bewilligen.

---

Im Gemeinderat wird nachgefragt, ob geprüft worden sei, Florin Frick nur noch zu jenen Sitzungen der Bau- und Raumplanungskommission beizuziehen, bei denen es wirklich notwendig sei. Der Leiter Hochbau erachtet die Beratung durch Florin Frick bei jeder Sitzung als sehr hilfreich und schätzt dessen fachkundige und neutrale Beurteilung. Die Traktanden so zu koordinieren, dass bestimmte Sitzungen ohne Florin Frick stattfinden könnten, sei zudem aus organisatorischen Gründen schwierig. Der Vorsteher informiert, dass der für die Ortsplanungstätigkeit im Jahr 2012 bewilligte Kostenrahmen um rund CHF 3 000.– unterschritten worden sei.

Gemeinderat Hanspeter Gassner stellt Antrag, das Kostendach um die Reservebeträge von CHF 3 000.– bzw. CHF 5 000.– zu kürzen.

### Beschluss

Der Antrag bezüglich Kürzung der Kostendächer um die Reservebeträge erhält keine Mehrheit. (FBP 5 Stimmen)

Der Auftrag für die ortsplanerische Beratung im Jahr 2013 wird an Architekt Florin Frick erteilt und dafür ein Kostendach von CHF 32 000.– für Malbun/Steg und von CHF 25 000.– für das rheintalseitige Gemeindegebiet bewilligt. (VU 6 Stimmen)

### 445. Strassensanierung und Werkleitungsbau Zentrum Malbun, Baulos 2 / Auftragsvergaben

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Leiters Tiefbau

Begründung / Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2013 das Bauprojekt für die Strassensanierung und den Werkleitungsbau Zentrum Malbun (Baulos 2) genehmigt.



Nun liegen die Offerten für folgende Arbeitsgattungen vor:  
(Vergabeanträge aufgrund Offertvergleich, günstigste Offertsteller)

- |   |                |
|---|----------------|
| - Baumeisterarbeiten Bühler Bau AG, Triesenberg<br>Kostenvoranschlag: CHF 426 276.– | CHF 351 731.40 |
| - Pflasterungsarbeiten Bühler Bau AG, Triesenberg<br>KV: CHF 120 960.–              | CHF 103 387.50 |
| - Belagsarbeiten Bühler Bau AG, Triesenberg<br>KV: CHF 212 760.–                    | CHF 227 134.80 |
| - Rohrbauarbeiten ARGE Lampert & Bühler AG, Triesenberg<br>KV: CHF 49 140.–         | CHF 39 702.30  |

Antrag

Der Leiter Tiefbau beantragt, der Gemeinderat möge die Bauaufträge gemäss Vergabeanträgen an die jeweiligen Unternehmer erteilen.

### **Beschluss**

Die Bauaufträge werden wie beantragt vergeben. (einstimmig, bei den Rohrbauarbeiten Mario Bühler und Jonny Beck im Ausstand)

#### **446. Strassensanierung und Werkleitungsbau Wangerbergstrasse, Baulos 6 / Auftragsvergaben**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Leiters Tiefbau

Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2013 das Bauprojekt für die Strassensanierung und den Werkleitungsbau Wangerbergstrasse (Baulos 6) genehmigt.

Nun liegen die Offerten für folgende Arbeitsgattungen vor:  
(Vergabeanträge aufgrund Offertvergleich, günstigste Offertsteller)

- |   |                |
|---|----------------|
| - Baumeisterarbeiten Bühler Bau AG, Triesenberg<br>Kostenvoranschlag: CHF 707 000.– | CHF 571 724.40 |
| - Pflasterungsarbeiten Bühler Bau AG, Triesenberg<br>KV: CHF 68 040.–               | CHF 60 040.50  |
| - Belagsarbeiten Bühler Bau AG, Triesenberg<br>KV: CHF 143 640.–                    | CHF 160 412.40 |
| - Rohrbauarbeiten ARGE Lampert & Bühler AG, Triesenberg<br>KV: CHF 86 306.–         | CHF 71 688.20  |
| - Strassenbeleuchtungsarbeiten LKW, Schaan  | CHF 45 102.85  |
| - Geländerarbeiten Schlosserei Bühler AG, Triesenberg<br>KV: CHF 13 740.–           | CHF 12 152.55  |

### Antrag

Der Leiter Tiefbau beantragt, der Gemeinderat möge die Bauaufträge gemäss Vergabebeanträgen an die jeweiligen Unternehmer erteilen.

### Beschluss

Die Bauaufträge werden wie beantragt vergeben. (einstimmig, bei den Rohrbauarbeiten Mario Bühler und Jonny Beck, bei den Geländerarbeiten Mario Bühler im Ausstand)

### 447. Belagseinbau beim Parkplatz Schneeflucht und Gestaltung Schlucherparkplätze / Auftragsvergaben

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Leiters Tiefbau

#### Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 2013 beschlossen, die Sanierung der Parkplätze in Malbun (Schneefluchtparkplatz und Schlucherparkplätze) auszusprechen.

Nun liegen die Offerten für folgende Arbeitsgattungen vor:  
(Vergabebeanträge aufgrund Offertvergleich, günstigste Offertsteller)

- |   |                |
|---|----------------|
| - Baumeisterarbeiten Bühler Bau AG, Triesenberg | CHF 238 615.65 |
| Kostenvoranschlag: CHF 189 000.–                |                |
| - Belagsarbeiten Bühler Bau AG, Triesenberg     | CHF 91 923.40  |
| KV: CHF 172 000.–                               |                |

### Antrag

Der Leiter Tiefbau beantragt, der Gemeinderat möge die Bauaufträge gemäss Vergabebeanträgen an die jeweiligen Unternehmer erteilen.

---

Im Gemeinderat wird gewünscht, dass bei den Anträgen betreffend Arbeitsvergaben je Arbeitsgattung auch der entsprechende Kostenvoranschlag aufgeführt wird.

### Beschluss

Die Bauaufträge werden wie beantragt vergeben, wobei sich die Summe bei den Belagsarbeiten aufgrund einer etwas anderen Ausführung allenfalls noch etwas verändern kann. (einstimmig)

#### 448. Ersatzanstellung für Kaplan Johannes Schwarz

Von Mai 2013 bis Sommer 2014 soll Kaplan Schwarz, der eine längere Pilger-Wanderung unternimmt, durch Kaplan Marc Kalisch vertreten werden. Kaplan Kalisch war vor einiger Zeit im Rahmen eines Praktikums als Diakon bereits in der Pfarrei Triesenberg im Einsatz.

##### **Beschluss**

Der Gemeinderat bestätigt den bereits auf dem Zirkularweg gefassten Beschluss, wonach Kaplan Kalisch ab April 2013 bis Sommer 2014 als Ersatz für Kaplan Schwarz angestellt wird. (einstimmig)

#### 449. Frühpensionierungs-Reglement der Gemeinde

Der den Gemeinderäten am 14. März 2013 direkt per E-Mail zugestellte Antrag der FBP-Gemeinderatsfraktion lautet wie folgt:

##### *Begründung/Sachverhalt*

*Das heutige Frühpensionierungsmodell der Gemeinde ist sehr grosszügig und ist in der Zeit entstanden, in der es der Gemeinde finanziell sehr gut ging und die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden waren. Es steht im Widerspruch zur heutigen wirtschaftlichen Lage. Zudem haben sich auch andere Rahmenbedingungen verändert, die eine Anpassung des Modells rechtfertigen. So ist bereits heute die erneute Kürzung des Finanzausgleichs ein Thema (Anpassung k-Faktor). In den vor einem Jahr von der FBP-Fraktion eingereichten Sparvorschlägen wurde der Punkt "Anpassung Frühpensionierungsmodell" (Konto-Nr. 030, laufende Rechnung) ebenfalls aufgeführt. Ein Ziel könnte sein, dass mindestens die Bedingungen gelten sollten, wie sie die Landesangestellten haben.*

*Per 1. Januar 2013 ist die Gesetzgebung (Besoldungsgesetz) über die Frühpensionierung der Landesangestellten mit einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft getreten. Ob eine Frühpension nach altem oder neuem Recht berechnet wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Anträge, welche vor dem 31. Dezember 2013 beim Amt für Personal und Organisation eingereicht werden und deren Austritt aus dem Staatsdienst spätestens am 31. Dezember 2014 erfolgt, werden nach dem alten System berechnet. Später eintreffende Anträge werden nach dem neuen Reglement beurteilt.*

*Bei einer allfälligen Anpassung des Reglements der Gemeinde Triesenberg ist es wichtig die Mitarbeiter der Gemeinde frühzeitig und transparent zu informieren. Diese Informationen müssen noch in der ersten Jahreshälfte 2013 kommuniziert werden.*

### Antrag

*Das bestehende Frühpensionierungsreglement der Gemeinde soll vom zuständigen Sachbearbeiter Roland Schädler dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung (16. April) vorgestellt werden. Im Weiteren soll eine Gegenüberstellung mit dem gültigen Reglement der Landesverwaltung aufgezeigt, sowie mögliche Kosteneinsparungen und deren Auswirkung dargestellt werden. Das Ziel ist bis spätestens Mitte 2013 über eine eventuelle Anpassung des Frühpensionierungsreglements zu entscheiden, damit dieselben Übergangsfristen wie bei der Landesverwaltung angewendet werden können.*

---

Der Vorsteher schlägt vor, die Präsentation im Gemeinderat auf Ende Mai zu verschieben, da Roland Schädler in den nächsten Wochen mit der Entgegennahme der Steuererklärungen stark ausgelastet sei und zusätzlich bis zum Stellenantritt der neuen Gemeindegassierin am 1. Juni auch noch die wichtigsten Aufgaben des Gemeindegassiers zu bewältigen habe.

### Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. Die Vorstellung im Gemeinderat soll im Mai erfolgen. Über eine eventuelle Anpassung des Frühpensionierungs-Reglements soll noch vor der Sommerpause entschieden werden. (einstimmig)

## **450. Information und Diskussion über die Arbeiten im Archiv- und Kulturbereich, die Kulturgütersammlung und das Walsermuseum**

Gäste: Josef Eberle, Franz Gassner, Engelbert Schädler und Jürgen Schindler

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Mitarbeiten des Archiv- und Kulturbereichs

### Begründung/Sachverhalt

Gemäss Archivgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, für öffentliche und private Dokumentationsansprüche zu rechtlichen, politischen, administrativen, wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken geschäftsrelevante Unterlagen dauerhaft zu archivieren. Der Umfang der anfallenden Akten hat auch bei der Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren stark zugenommen. Die immer komplexer werdenden Vorschriften und Gesetze und die richtige dauerhafte Archivierung setzen ein enormes Fachwissen voraus.

Darum hat die Gemeinde 2009 die fachliche Betreuung des Gemeindearchivs in die Hände des Archivaren Jürgen Schindler gelegt. Im ersten Jahr hat Jürgen Schindler während seiner befristeten 100 Prozent-Anstellung mit der Neuordnung und Grunderfassung des Gemeindearchivs eine sehr wichtige Grundlage geschaffen. Seit 2010 kümmert sich Jürgen Schindler im Auftragsverhältnis um die sukzessive Aufbereitung der Archivbestände und bringt bei den Arbeiten im gesamten Archiv- und Kulturbereich oder auch bei der Beschaffung des Dokumentenmanagementsystems für die elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) sein Fachwissen ein.

Seit vielen Jahren ist Josef Eberle im Kulturbereich der Gemeinde tätig. Mit seinen zirka 20 Stellenprozenten pflegt er die Kontakte zu den verschiedenen Walservereinigungen, konzipiert und leitet umsichtig das Walsermuseum, hat die Projektleitung bei der technischen und inhaltlichen Erneuerung der Multivisionsshow über Triesenberg inne, betreut die umfangreiche Kulturgütersammlung, ist redaktionell unter anderem für den Dorfspiegel tätig und arbeitet im Archivbereich mit.

Das Gemeindearchiv beinhaltet auch eine umfangreiche Multimediasammlung. Die Audiodateien, Filme und die vielen historisch wertvollen Fotografien müssen digitalisiert und erfasst werden. Für diese Aufgabe ist es wichtig, die Familienstrukturen und Zusammenhänge der Triesenberger Bevölkerung zu kennen. Neben der allgemeinen Mitarbeit im Kultur- und Archivbereich nimmt diese Aufgabe Engelbert Schädler mit seiner zirka 20-Prozentanstellung wahr. Durch seine Tätigkeit bei der Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik ergeben sich wertvolle Synergien. Vermehrt sollen auch alte Fotos, Filme oder Tondokumente von Privaten gesammelt und digital im Gemeindearchiv erfasst werden.

Traditionen, Geschichte und Kultur sind wichtige Grundpfeiler eines lebendigen und attraktiven Dorflebens. Die vielfältigen Arbeiten im Archiv- und Kulturbereich leisten hier einen wesentlichen Beitrag. Die geordnete Datenhaltung und Archivierung erleichtert zudem die tägliche Arbeit der Angestellten bei der Gemeindeverwaltung. Die Mitarbeitenden im Archiv- und Kulturbereich möchten dem Gemeinderat in einer kurzen Präsentation die verschiedenen Räumlichkeiten zeigen und anhand von Beispielen ihre Tätigkeiten vorstellen.

Der Gemeinderat unterstützt die Arbeiten im Archiv- und Kulturbereich ideell und finanziell. Diese Unterstützung ist enorm wichtig und darum sollen mit der Präsentation und einer kurzen Führung durch das Gemeindearchiv die Gemeinderäte umfassend über die verschiedenen Bereiche und Arbeiten informiert werden. Die Mitarbeitenden im Archiv- und Kulturbereich sind am direkten Gedankenaustausch mit dem Gemeinderat sehr interessiert, beantworten Fragen und nehmen allfällige Anregungen gerne entgegen.

#### Antrag

Die Mitarbeitenden des Archiv- und Kulturbereichs beantragen, der Gemeinderat möge die Informationen zur Kenntnis nehmen, über die Ausrichtung und Zielsetzungen in diesem Bereich diskutieren und allfällige Anregungen und Änderungen einbringen.

---

Fachsekretär Franz Gassner erläutert den Gemeinderäten die Vorgaben des Archivgesetzes, die Gründe für die steigende Anzahl an verschiedensten Dokumenten sowie die dadurch entstandene Notwendigkeit zur Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER). Archivar Jürgen Schindler informiert über die verschiedenen Archive (historisches, aktuelles) und deren Struktur. Er zeigt auch auf, wie anhand des Archivprogramms gesuchte Dokumente einfach aufgefunden werden können. Engelbert Schädler gibt einen Überblick zur EDV-mässigen Erfassung und Aufbereitung der Fotosammlungen. Dabei können Synergien mit der Ahnenforschung und

Familienchronik genutzt werden. In Zukunft ist auch geplant, private Sammlungen alter Fotos ebenfalls elektronisch zu erfassen. Museumsleiter Josef Eberle orientiert über das Walser Heimatmuseum sowie das alte Walserhaus, die beide – auch aufgrund verschiedener Aktionen - gut besucht sind. Die Multivisionsschau über Triesenberg wird technisch auf den neuesten Stand gebracht. Bis 2014 soll dieses Projekt umgesetzt sein.

Am Anschluss an die informativen und interessanten Ausführungen der Mitarbeitenden des Kultur- und Archivbereichs stellt Archivar Jürgen Schindler den Gemeinderäten die Räumlichkeiten des Gemeindearchivs im Verwaltungsgebäude vor.

Der Gemeinderat ist von der Vielseitigkeit der Tätigkeiten im Archiv- und Kulturbereich, im Walsermuseum und den verschiedenen Sammlungen beeindruckt.

Triesenberg, 17. April 2013

Hubert Sele  
Gemeindevorsteher

Maria Sele  
Protokoll